

BOTSCHAFT

des Gemeinderates zur Urnenabstimmung
vom 24. September 2017



Gemeinde Adligenswil

Ausgabe vom 1. Januar 2016

Nr. 011.01

Gemeindeordnung der Gemeinde Adligenswil

Revision der Gemeindeordnung

Anpassung der Gemeindeordnung an die neue Rechnungslegung
nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2)

Orientierungsversammlung am Dienstag, 5. September 2017

Die Orientierungsversammlung zur Abstimmungsvorlage über die Revision der Gemeindeordnung mit den Parolen der Parteien findet am Dienstag, **5. September 2017, um 19.30 Uhr in der Aula Dorfschulhaus** statt.

Revision der Gemeindeordnung: Darum geht es

Ausgangslage	3
Die wesentlichen Änderungen	4
Würdigung und Vernehmlassung	5
Auflistung der geänderten Paragraphen	6

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Revision der Gemeindeordnung zu?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Revision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Für eilige Leserinnen und Leser

Das neue Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) führt für die Gemeinden des Kantons Luzern ein neues Modell der Rechnungslegung ein. Das sogenannte Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt Anpassungen in den Gemeindeordnungen der Luzerner Gemeinden. Diese müssen laut Gesetz bis zum 31. Dezember 2017 vorgenommen werden.

Zentral ist dabei die Frage, ab welchem Betrag die Stimmberechtigten neben einem Budgetkredit auch über eine zusätzliche Ausgabenbewilligung befinden sollen. Der Gemeinderat beantragt, den Wert auf 900 000 Franken festzusetzen. Dieser Betrag entspricht der heutigen Regelung, die für die Beantragung eines Sonderkredites gilt (eine Zehnteileinheit der Gemeindesteuern).

Der Gemeinderat nimmt die Änderung der Gemeindeordnung zum Anlass, weitere Details anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem Anpassungen, die nach der Einführung des Gemeindeführungsmodells vor einem Jahr ausstehen.

Inhaltlich von Bedeutung ist eine Änderung, die aufgrund der Vernehmlassung bei den politischen Parteien und der Controlling-Kommission vorgeschlagen wird: Künftig soll die Bildungskommission als strategisches Organ gegenüber dem Gemeinderat mit einer beratenden Funktion ausgestattet werden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Gemeinde Adligenswil mit diesen Regelungen einerseits den rechtlichen Anforderungen der Gesetzgebung nachkommt, andererseits aber auch eine schlanke und zweckmässige Umsetzung für die Gemeinde vorschlägt.

Revision der Gemeindeordnung – die Ausgangslage

Anpassung der Rechnungslegung an die kantonale Gesetzgebung

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für die Gemeinden im Kanton Luzern wird ein neues Modell für die Rechnungslegung eingeführt. Bis am 31. Dezember 2017 müssen die Gemeinden die entsprechenden Anpassungen in den Gemeindeordnungen vornehmen. In Adligenswil geschieht dies in einer Urnenabstimmung.

Im Jahr 2016 hat das Luzerner Kantonsparlament ein neues Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) verabschiedet und verschiedene Änderungen am Gemeindegesetz vorgenommen. Mit der Änderung wird die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) umgesetzt.

Das neue Gesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt Anpassungen in den Gemeindeordnungen der Luzerner Gemeinden. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden ihre Anpassungen bis zum 31. Dezember 2017 vornehmen müssen.

Von HRM 1 zu HRM 2

Basis der aktuellen Rechnungslegung der Luzerner Gemeinden ist das sogenannte

Harmonisierte Rechnungsmodell 1 (HRM 1). Dieses wurde vor fast 50 Jahren entwickelt und ist seither methodisch nur wenig weiterentwickelt worden.

Gleichzeitig hat sich die Rechnungslegung in der Privatwirtschaft stetig reformiert und modernisiert. Der Graben zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ist somit stetig breiter geworden. Die öffentliche Rechnungslegung nach HRM 1 wird heute als schwer verständlich und veraltet beurteilt. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beschloss deshalb, das bestehende Rechnungslegungsmodell zu überarbeiten. Die neuen Fachempfehlungen wurden 2008 unter dem Namen HRM 2 herausgegeben. Den Kantonen wurde nahegelegt, die Vor-

schriften zunächst auf Kantonsebene einzuführen und innerhalb von 10 Jahren auch auf die Gemeinden auszuweiten.

Für den Kanton Luzern wurden die neuen Regelungen per 1. Januar 2011 im Rahmen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) eingeführt. Mit dem FHGG stellt der Kanton Luzern nun auch auf kommunaler Ebene auf das neue System um, als einer der letzten Kantone der Schweiz.

Der Kanton regelt den Finanzhaushalt der Gemeinden im Gesetz, in der Verordnung sowie in den Weisungen der Finanzaufsicht sehr detailliert. Für die Gemeinden besteht für die Gemeindeordnung deshalb nur wenig Anpassungsbedarf, allerdings auch nur wenig Handlungsspielraum. Zu regeln ist insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat im Rahmen des Ausgaben- und Kreditrechts. Weitere Änderungen ergeben sich aus den umgebauten Instrumenten und den Begriffen.

Weiterer Anpassungsbedarf

Bei der Gemeindeordnung besteht aufgrund der Umsetzung des Geschäftsführermodells und aufgrund der bei den politischen Parteien und der Controlling-Kommission durchgeführten Vernehmlassung weiterer, allerdings geringer Anpassungsbedarf. Die wichtigste Änderung betrifft die Bildungskommission, die künftig eine beratende Funktion haben soll. Die übrigen Änderungen sind mehrheitlich formaler oder sprachlicher Natur.

Neues kantonales Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden

Die wesentlichen Änderungen

Die wichtigsten Änderungen in der Gemeindeordnung ergeben sich aus dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden. Bei der Umsetzung haben die Gemeinden einen beschränkten Gestaltungsfreiraum. Gestärkt wird die Rolle der Stimmberechtigten als Aufsichts- und Budgetorgan.

Die zentrale zu klärende Frage ist, ab welchem Betrag die Stimmberechtigten neben einem Budgetkredit auch noch eine zusätzliche Ausgabenbewilligung sprechen sollen. Die übrigen Veränderungen ergeben sich weitgehend direkt aus der übergeordneten Gesetzgebung.

Neue Begriffe

Die Begriffe der Rechnungslegung werden an die der Privatwirtschaft angeglichen. Aus der Bestandesrechnung wird die Bilanz, aus der Laufenden Rechnung die Erfolgsrechnung und aus dem Voranschlag wird das Budget.

Damit soll die Verständlichkeit der einzelnen Instrumente erhöht werden.

Umbau der Instrumente

Das revidierte Gemeindegesetz sieht vor, dass von jeder Gemeinde verbindlich eine Gemeindestrategie und ein Legislaturprogramm zu erarbeiten sind. Die Gemeindestrategie hat einen Horizont von zehn Jahren und ist alle vier Jahre zu überarbeiten.

Das konkretere Legislaturprogramm deckt eine Periode von vier Jahren ab und ist zu Beginn jeder Legislatur zu überarbeiten. Beide Instrumente sind neu den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Das Instrument der mittelfristigen Finanzplanung wird ebenfalls umgestellt. Der bisherige Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm werden neu in ein einziges Dokument integriert, den Aufgaben- und Finanzplan (AFP).

Das Budget stellt dabei das erste Jahr des Aufgaben- und Finanzplans dar.

Damit werden die gegenseitigen Abhängigkeiten von Budget und Finanzplan besser ersichtlich. Die Festsetzung des Budgets und die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans erfolgen weiterhin getrennt. Neu werden jedoch Budget und Steuerfuss in einer Abstimmung festgesetzt.

Auch die Berichterstattung erfährt Veränderungen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden mit verschiedenen Elementen der Rechenschaft in einen einzigen Jahresbericht integriert.

Kredit- und Ausgabenrecht

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich beim Kredit- und Ausgabenrecht. Dieses wird gestrafft und gemäss Gesetzesvorgabe deutlich formaler geregelt. Neu bedingt jede Ausgabe der Gemeinde immer eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus einem Gesetz, einem Reglement oder auch aus einem Beschluss.

Die Führung der Gemeinde erfolgt neu mit Leistungsvereinbarungen pro Aufgabenbereich und einem Globalbudget. Der Budgetkredit wird somit neu als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt. Er wird von den Stimmberechtigten als oberstes Budgetorgan gesprochen.

Zeigt sich während des Jahres, dass die Überschreitung eines Budgetkredits droht, so muss grundsätzlich versucht werden, durch Kompensation innerhalb des Aufgabenbereichs den Budgetkredit einzuhalten. Erst wenn sich der benötigte Betrag nicht kompensieren lässt, darf der Gemeinderat den

Stimmberechtigten einen Nachtragskredit beantragen.

Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, wenn die Stimmberechtigten nicht den notwendigen Kredit gesprochen haben. Ausnahmen bilden die gebundenen Ausgaben, bei denen der Gemeinderat keinen Spielraum hat (zum Beispiel Beiträge an den Kanton, Löhne, Beiträge an Gemeindeverbände). Die Aufgabe der Stimmberechtigten als Budgetorgan wird somit wesentlich gestärkt.

Zusätzlich zum von den Stimmberechtigten genehmigten Budgetkredit ist vor der Auslösung der Ausgabe eine Ausgabenbewilligung notwendig. Diese Ausgabenbewilligung für kleinere und mittlere Beträge erfolgt gemäss den Finanzkompetenzen (Anhang II zur Organisationsverordnung), die ebenfalls angepasst werden müssen.

Für grosse, frei bestimmbare Ausgaben soll weiterhin auch die Ausgabenbewilligung durch die Stimmberechtigten erfolgen. Die Stimmberechtigten müssen also für grössere Beträge eine doppelte Zustimmung erteilen. Zuerst im Rahmen der Genehmigung des Budgetkredits, später bei der Auslösung des Projekts auch noch zur Ausgabenbewilligung im Rahmen eines Sonderkredits.

In der Gemeindeordnung ist zu regeln, ab wann die Stimmberechtigten zusätzlich zum Budgetkredit auch die Ausgabenbewilligung (mittels Sonderkredit) erteilen müssen. Da das Kreditrecht in Zukunft deutlich mehr Gewicht erhält und die Stimmberechtigten stärker über die Budgetkredite steuern werden, soll das Instrument der zusätzlichen Ausgabenbewilligung durch die Stimmberechtigten nur bei wichtigen Entscheidungen eingesetzt werden.

Der Gemeinderat beantragt, den Wert auf Fr. 900 000.– festzusetzen. Dieser Betrag entspricht der heutigen Regelung betreffend Beantragung eines Sonderkredites (Zehnteileinheit der Ge-

Fortsetzung auf Seite 5

Gesetzessammlung des Kantons Luzern

Nr. 160

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

vom 20. Juni 2016*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. September 2015¹,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden gibt die Stossrichtung vor.

Fortsetzung von Seite 4

meindesteuern), siehe § 52 lit. c der aktuellen Gemeindeordnung.

Mit einer Grenze von Fr. 900 000.– werden unnötige Doppelspurigkeiten (Diskussion der gleichen Vorlage im Rahmen des Budgetkredits und der Ausgabenbewilligung) verhindert.

Die vorgeschlagene Grenze belässt den Stimmberechtigten stufengerecht die Aufgabe der Ausgabenhüter. Gleichzeitig verhindert sie aber, dass unnötig zusätzliche Urnenabstimmungen für unbestrittene Geschäfte durchgeführt werden müssen.

Die Stimmberechtigten sollen in erster Linie über die Budgetkredite für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung steuern. Die Ausgabenbewilligung soll somit nur bei den wichtigen Geschäften (insbesondere grosse Geschäfte in der Investitionsrechnung) durch die Stimmberechtigten erfolgen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Das neue Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) sowie die damit verbundene Revision des Gemeindegesetzes führt zu grossen Veränderungen für die Stimmbürger, den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung sowie die Rechnungs- und Controlling-Organen. Die Änderungen ergeben sich weitestgehend aus der übergeordneten Gesetzgebung. Mit seinem Vorschlag übernimmt der Gemeinderat grossmehrheitlich die Formulierung aus der Mustergemeindeordnung. Damit soll dem Anliegen entsprochen werden, dass sich die rechtlichen Grundlagen in den Gemeinden nicht zu stark unterscheiden sollten.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Gemeinde Adligenswil mit diesen Regelungen einerseits den rechtlichen Anforderungen der Gesetzgebung nachkommt, andererseits aber auch eine schlanke und zweckmässige Umsetzung für die Gemeinde vorschlägt.

Die übrigen vorgeschlagenen Anpassungen setzen aktuelle Forderungen und Entwicklungen um und sollen der Gemeinde Adligenswil noch besser ermöglichen, bei Bedarf rasch reagieren zu können.

Vernehmlassung

Die Revision der Gemeindeordnung wurde den Ortsparteien und der Controlling-Kommission zur Vernehmlassung zugestellt. Es sind diverse Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat hat diese beraten und darüber entschieden.

Revision der Gemeindeordnung

(Änderungen gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung sind in roter Farbe markiert)

Gemeindeordnung der Gemeinde Adligenswil

vom ~~25. August 2015~~ **24. September 2017**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil erlassen gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

(Nachstehend sind die Paragraphen der Gemeindeordnung aufgeführt, die von der Revision betroffen sind. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Unvereinbarkeit von Funktionen

Folgende Funktionen sind unvereinbar:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Controlling-Kommission Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde und bei gemeindeeigenen Betrieben (mit einem Pensum von 50-% und mehr)
Bildungsvorsteher	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Controlling-Kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde und bei gemeindeeigenen Betrieben
Bildungskommission	Controlling-Kommission Schulleitung Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes
Bürgerrechtskommission	Controlling-Kommission Gemeinderat mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitgliedes

Ausserdem ist die Funktion des Geschäftsführers mit den obigen Funktionen unvereinbar:

§ 6 Information, Kommunikation

- Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle der Gemeinde.
- Der Gemeinderat zieht zur Erarbeitung bedeutender Finanz- und Sachvorlagen sowie Reglemente die Kommissionen **und/oder** Arbeitsgruppen bei.

II. Stimmberechtigte

§ 11 Gemeindeinitiative

- Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Ab-

stimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

- Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:
 - Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht
 - Beschluss über ~~den~~ **den** ~~Voranschlag~~ **Budget** und den Steuerfuss
 - Nachtragskredite
 - Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen
- Die Initiative kommt zustande, wenn sie die gültigen Unterschriften von einem Zehntel der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, höchstens aber 500 Unterschriften, und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 15 Politische Planung

- ~~Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse.~~ Der Gemeinderat bringt den Stimmberechtigten im Rahmen einer Orientierungsversammlung die folgenden Unterlagen der politischen Planung zur Kenntnis:
 - ~~Beschluss über den Voranschlag~~ **Gemeindestrategie**
 - ~~Kenntnisnahme vom Jahresprogramm~~ **Legislaturprogramm**
 - ~~Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan~~ **Aufgaben- und Finanzplan**
 - ~~Kenntnisnahme von Planungsberichten~~ **Beteiligungsstrategie**
 - ~~Kenntnisnahme eines Gemeindeleitbildes~~ **Planungsberichte**
- ~~Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b–e werden an einer Orientierungsversammlung behandelt.~~

§ 16 Wahlen

- Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren:
 - ~~das Gemeindepräsidium~~
a-b. die vier weiteren Mitglieder des Gemeinderates, ~~davon eines in das Ressort Präsidiales.~~ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst in die nachstehenden Ressorts: **Für die weiteren Ressorts**
 - Finanzen **und** Immobilien
 - Soziales und Gesellschaft
 - Bildung **und** Kultur
 - Bau **und** Infrastruktur**konstituiert sich der Gemeinderat selbst.**
 - b-c.** das Präsidium und die ~~übrigen weiteren~~ Mitglieder der Bildungskommission
 - c-d.** das Präsidium und die ~~übrigen weiteren~~ Mitglieder der Controlling-Kommission
 - d-e.** das Präsidium und die ~~übrigen weiteren~~ Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- Bei den Wahlen gemäss Abs. 1 lit. ~~b–e~~ **c–e** und bei Nach- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderat ist das stille Wahlverfahren zulässig.

§ 18 Finanzgeschäfte

- Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:
 - ~~Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme~~

Abstimmungsvorlage: Revision der Gemeindeordnung

- ~~b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite~~
 - ~~c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite~~
 - ~~d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Ertrag von 1/10-Einheit des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:~~
 - ~~— Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken~~
 - ~~— Leistung von Eventualverpflichtungen~~
 - ~~— Abschluss von Konzessionsverträgen~~
 - ~~— Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften~~
 - a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
 - b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
 - c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 900'000.00 durch Sonderkredite
 - d. Beschluss über Zusatzkredite
 - e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
 - f. Abschluss von Konzessionsverträgen
 - g. Sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften;
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken;
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvormögen
- 2 Der im **Voranschlag Budget** für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze (§ 18 Abs. 1 lit. g)n.

§ 20 Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - ~~a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite~~
 - ~~b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission~~
 - ~~c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates~~
 - ~~d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung~~
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
 - d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission
- 2 Die Unterlagen gemäss Abs. 1 ~~lit. b und c~~ werden in den Abstimmungsunterlagen veröffentlicht ~~oder bei umfassenden Dokumenten öffentlich einsehbar gemacht sowie~~ und an einer Orientierungsversammlung behandelt.

§ 22 Orientierungsversammlung

- 1 Der Gemeinderat führt jährlich ~~eine~~**zwei** Orientierungsversammlungen zur Vorstellung ~~der~~ **Rechnung und** des Budgets durch. Bei weiteren Sachabstimmungen führt er in der Regel innert ~~Wochenfrist~~**zwei Wochen** nach Versand der Unterlagen Orientierungsversammlungen zur Erläuterung der Geschäfte durch.
- 2 An den Orientierungsversammlungen können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen vorberaten oder andere wichtige Fragen konsultativ behandelt werden.
- 3 Kenntnisnahmen gemäss den §§ 15 und 20 erfolgen an einer Orientierungsversammlung.

- 4 Unter Nennung von Themen können 200 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

III. Gemeinderat

§ 25 Funktion

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Ihm obliegen die strategische Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.
- 2 Der Gemeinderat gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde und nimmt die Aufgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr. Er legt insbesondere das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag.
- 3 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 4 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.
- 5 Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung und
 - a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung
 - b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung
 - c. wählt und führt den Geschäftsführer, dem die operative Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt
 - ~~d. erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind~~
- 6 Der Gemeinderat kann das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung ergreifen.

§ 26 Zusammensetzung und Organisation

- 1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreiben:

a. Präsidiales	(Gemeindepräsident)
b. Finanzen und Immobilien	(Finanzvorsteher)
c. Soziales und Gesellschaft	(Sozialvorsteher)
d. Bildung und Kultur	(Bildungsvorsteher)
e. Bau und Infrastruktur	(Bauvorsteher)
- 2 Der Gemeinderat
 - a. entscheidet als Kollegialbehörde
 - b. teilt zu Beginn der Amtsdauer unter Beachtung der kantonalen Erlasse und unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz die restlichen Aufgabenbereiche an die einzelnen Ratsmitglieder zu und regelt die Stellvertretungen
 - c. bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie den Präsidenten der Teilungsbehörde und der Steigerungsbehörde
 - d. delegiert den Ressorts und Ämtern sowie Dienststellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
 - e. bezeichnet die Amtsträger, die berechtigt sind, in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen zu erlassen
 - ~~f. erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind~~

Abstimmungsvorlage: Revision der Gemeindeordnung

- ~~g. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest~~
 - ~~h. genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag~~
 - ~~i.f. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung~~
- 3 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ratsmitglieder sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 29 Wahlen

- 1 Der Gemeinderat wählt:
- a. den Geschäftsführer, ~~die Mitglieder der Geschäftsleitung, und den Gemeindeschreiber sowie den Rektor der Volksschule und deren Stellvertretungen~~
 - b. den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Feuerwehroffiziere
 - c. die Organe der Zivilschutzorganisation
 - d. die weiteren Gemeindefunktionäre
 - e. die Mitglieder von Kommissionen und deren Präsidenten, soweit die Wahlkompetenz nicht den Stimmberechtigten zu steht
 - f. die Delegierten in die Gemeindeverbände
 - g. den Betreibungsbeamten und seine Stellvertretung
 - h. die gemäss kantonalen Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Stellen
 - i. ~~die Mitglieder des Urnenbüros~~
- 2 Der Gemeinderat kann die Wahl an andere Organe oder Stellen delegieren. Er ist über die von ihnen vorgenommenen Wahlen zu orientieren.
- 3 Die Wahlen sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 30 Finanzkompetenzen

- ~~1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:~~
- ~~a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite~~
 - ~~b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben~~
 - ~~c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben~~
 - ~~d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen~~
 - ~~e. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.- überschreiten~~
 - ~~f. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen~~
 - ~~g. Geschäfte, wenn der Wert im Einzelfall den Ertrag von 1/10-Einheit der Gemeindesteuern nicht übersteigt:~~
 - ~~— Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken~~
 - ~~— Abschluss von Eventualverpflichtungen~~
 - ~~— Abschluss von Konzessionsverträgen~~
 - ~~— Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften~~
 - ~~h. Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Liegenschaften~~
- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
- a. ~~Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite~~
 - b. ~~nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten~~
 - c. ~~frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 900 000.00~~
 - d. ~~gebundene Ausgaben~~
- 23 Der Gemeinderat legt die Besoldung des gesamten Gemeindepersonals nach den kantonalen Besoldungserlassen fest. Er ist befugt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen.
- 34 Der Gemeinderat setzt die Besoldung / Entschädigung für die Kommissionen, Gremien und weiteren Gemeindefunktionäre fest.

IV. Kommissionen und Gremien

A. Allgemeines

§ 35 – Zusammensetzung (wird aufgehoben)

- ~~1 Bei den politisch zusammengesetzten Kommissionen richtet sich die Sitzverteilung nach den Listenstimmen der in der Gemeinde organisierten Parteien anlässlich der letzten Kantonsratswahlen.~~
- ~~2 Bei der Wahl von Mitgliedern in Fachkommissionen sind die frei bestimmbaren Sitze zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben.~~

B. Bildungskommission

§ 36 Aufgaben

- 1 Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule (beratende Kommission). Sie wirkt insbesondere bei der strategischen Schulplanung, bei Fragen zu Schulmodellen und bei der Vorbereitung des politischen Leistungsauftrages der Schule mit. Die Gesamtverantwortung der Volksschule liegt beim Gemeinderat.
- 2 Die Aufgaben gemäss § 47 des Volksschulbildungsgesetzes werden dem Rektor übertragen, soweit sie nicht durch den Gemeinderat wahrgenommen werden. ~~nimmt als Schulpflege ihre Aufgaben für die Volksschule der Gemeinde Adligenswil nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr.~~
- ~~2 Sie legt insbesondere die Ausgestaltung und die Organisation aufgrund des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest und setzt den von ihr erstellten und vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrag um.~~
- 3 Die einzelnen Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten regelt der Gemeinderat in einer ~~SchulV~~Verordnung.
- 4 ~~Die~~Für die Bildungskommission erlässt der Gemeinderat ~~für sich eine Organisationsverordnung~~Kommissionsverordnung.
- 5 ~~Die~~Bildungskommission informiert regelmässig über ihre Tätigkeit.

§ 37 – Kompetenzen und Zuständigkeiten (wird aufgehoben)

- ~~1 Die Bildungskommission nimmt als Schulpflege sämtliche Wahl- und Sachkompetenzen wahr, die ihr nach Gesetzgebung zustehen. Sie ist befugt, Aufgaben an die Schulleitung zu übertragen.~~

Abstimmungsvorlage: Revision der Gemeindeordnung

~~2—Sie kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Kommissionen bestimmen, wobei die Leitung einer solchen Kommission in der Regel einem Mitglied der Bildungskommission obliegt.~~

~~3—Sie regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung in einer Schulleitungsverordnung.~~

§ 38 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidenten ~~oder einer Präsidentin~~ und aus vier ~~weiteren~~ Mitgliedern. Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ~~ist~~ von Amtes wegen ~~beratendes~~ Mitglied der Bildungskommission. Die Kombination mit dem Präsidium der Bildungskommission ist nicht möglich.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. August nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates.

B. Controlling-Kommission

§ 41 Aufgaben

- 1 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Ihr stehen folgende Aufgaben zu:
 - a. Prüfung des ~~Finanz- und Aufgabenplanes~~Aufgaben- und Finanzplanes einschliesslich des ~~Voranschlags~~Budgets und des Antrages zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.
 - b. Prüfung der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und des Jahresberichtes im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht.
 - c. Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates anhand des ~~Jahresprogrammes~~Aufgaben- und Finanzplanes und des Jahresberichtes. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder anderer Massnahmen beantragen.
 - d. Stellungnahmen zu bedeutenden Sachgeschäften.
- 2 Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.

V. Gemeindeverwaltung

§ 47c Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und den Abteilungsleitenden.
- 2 Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderates und des Geschäftsführers.
- 3 Die Organisation regelt die Geschäftsleitung im Geschäftsreglement für die Geschäftsleitung.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in der Organisationsverordnung bzw. deren Anhänge.

VI. Finanzhaushalt

§ 51 Grundsätze

- ~~1—Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.~~
- ~~2—Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden nach den kantonalen Vorschriften dargestellt. Der Gemeinderat bestimmt die Form der Unterbreitung gemäss § 74 Abs. 2 lit. a oder b des Gemeindegesetzes.~~
- ~~3—Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.~~

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3 Die Rechnungen von Gemeinde- und Zweckverbänden sowie von Organisationen an denen die Gemeinde gemäss § 44 Abs. 1 des Gemeindegesetzes beteiligt ist, werden konsolidiert.
- 4 Die Bevölkerung erhält Einsicht in die jeweiligen Jahresrechnungen der Betreibergesellschaft des Alters- und Gesundheitszentrums (AGZ) und allfälligen weiteren juristischen Personen der Gemeinde.

§ 52 Kreditarten (wird aufgehoben)

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. ~~Voranschlagskredite:~~

~~Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.~~

b. ~~Nachtragskredite:~~

~~Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss § 30 Abs. 1 lit. d liegt.~~

c. ~~Sonderkredite:~~

~~Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche~~
~~— den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigen oder~~
~~— für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.~~

d. ~~Zusatzkredite:~~

~~Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss § 30 Abs. 1 lit. e fällt.~~

§ 53 Verfahren beim VoranschlagBudget

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den ~~Finanz- und Aufgabenplan~~Aufgaben- und Finanzplan, ~~den das VoranschlagBudget das Jahresprogramm~~ und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- 2 Die Controlling-Kommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum ~~VoranschlagBudget~~ und zum Steuerfuss.
- 3 Bis zum 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten über ~~den das VoranschlagBudget~~ und den Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Adligenswil vom ~~1. Januar 2008~~25. August 2015 wird aufgehoben.

§ 59 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar ~~2016~~2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. ~~Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2016) im Amt.~~
- b. ~~Die Bildungskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2016) im Amt. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2016 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.~~
- c. ~~Die Bürgerrechtskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2016) im Amt. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. September 2016 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.~~

Abstimmungsvorlage: Revision der Gemeindeordnung

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Adligenswil, ~~25. August 2015~~ 24. September 2017

Namens der ~~Gemeindeversammlung~~ Stimmberechtigten

Ursi Burkart-Merz ~~Othmar Zihlmann~~ Lucas Collenberg
 Gemeindepräsidentin ~~Gemeindeschreiber~~ Geschäftsführer

Änderungen aufgrund der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und der Umsetzung des Geschäftsführermodells (§§ 5, 6, 11, 15, 16, 18, 20, 22, 25, 26, 29, 30, 35, 36, 37, 38, 41, 47c, 51, 52, 53, 58, 59).

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen
- § 2 Funktion der Gemeinde
- § 3 Organe
- § 4 Amtsdauer, Beginn der Amtsdauer
- § 5 Unvereinbarkeit von Funktionen
- § 6 Information, Kommunikation

II. Stimmberechtigte

- § 7 Stimmrecht
- § 8 Wählbarkeitsvoraussetzungen
- § 9 Wahlen (wurde aufgehoben)
- § 10 Petitionsrecht
- § 11 Gemeindeinitiative
- § 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen
- § 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung
- § 14 Befugnisse der Stimmberechtigten
- § 15 Politische Planung
- § 16 Wahlen
- § 17 Rechtsetzende Beschlüsse
- § 18 Finanzgeschäfte
- § 19 Weitere Sachentscheidungen
- § 20 Kontrolle und Steuerung
- § 21 Publikationen
- § 22 Orientierungsversammlung
- § 23 Verfahrensordnung (wurde aufgehoben)
- § 24 Versammlungs- und Urnenverfahren (wurde aufgehoben)

III. Gemeinderat

- § 25 Funktion
- § 26 Zusammensetzung und Organisation
- § 27 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder
- § 28 Selbstständige Rechtsetzungskompetenz
- § 29 Wahlen
- § 30 Finanzkompetenzen
- § 31 Teilungsbehörde
- § 32 Versteigerungsbehörde

IV. Kommissionen und Gremien

- A. Allgemeines
- § 33 Einsetzung

- § 34 Aufgaben und Kompetenzen

~~§ 35 Zusammensetzung (wird aufgehoben)~~

B. Bildungskommission

- § 36 Aufgaben
- ~~§ 37 Kompetenzen und Zuständigkeiten (wird aufgehoben)~~
- § 38 Zusammensetzung, Amtsdauer

C. Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan)

- § 39 Aufgaben
- § 40 Bestimmung, Dauer

D. Controlling-Kommission

- § 41 Aufgaben
- § 42 Zusammensetzung, Amtsdauer

E. Bürgerrechtskommission

- § 43 Aufgaben
- § 44 Zusammensetzung, Amtsdauer

F. Urnenbüro

- § 45 Aufgaben
- § 46 Zusammensetzung, Amtsdauer

V. Gemeindeverwaltung

- § 47 Aufgaben
- § 47a Geschäftsführer
- § 47b Gemeindeschreiber
- ~~§ 47c Geschäftsleitung~~
- § 48 Dienstverhältnis
- § 49 Stellenausschreibung
- § 50 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin (wurde aufgehoben)

VI. Finanzhaushalt

- § 51 Grundsätze
- ~~§ 52 Kreditarten (wird aufgehoben)~~
- § 53 Verfahren beim ~~Voranschlag~~ Budget
- § 54 Verfahren bei der Rechnungsablage

VII. Gemeinsame Bestimmungen

- § 55 Ausstand
- § 56 Amtsverschwiegenheit
- § 57 Amtsübergabe

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 58 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 59 Inkrafttreten

Notizen

Versammlungen der Parteien

SP Adligenswil

Donnerstag, 31. August 2017

19.30 Uhr

Zentrum Teufmatt

FDP. Die Liberalen Adligenswil

Montag, 4. September 2017

19.30 Uhr, Zentrum Teufmatt,

kl. Mehrzwecksaal 1. OG

Grüne Adligenswil

Die Einladung erfolgt auf schriftlichem Weg.

SVP Adligenswil

Keine Versammlung.

Die Parteileitung wird eine Empfehlung abgeben.

Für die Parolen der politischen Parteien beachten Sie bitte auch die jeweiligen Websites.

Orientierungsversammlung am Dienstag, 5. September 2017

Der Gemeinderat lädt zur Orientierungsversammlung ein:

Dienstag, 5. September 2017, 19.30 Uhr, Aula Dorfschulhaus

1. Revision der Gemeindeordnung
2. Informationen



Der Gemeinderat ist für Sie da

Ursi Burkart-Merz

Gemeindepräsidentin

ursi.burkart@adligenswil.ch

Pascal Ludin

Vizepräsident und Finanzvorsteher

pascal.ludin@adligenswil.ch

Felicitas Marbach-Lang

Bildungsvorsteherin

felicitas.marbach@adligenswil.ch

Peter Stutz

Bauvorsteher

peter.stutz@adligenswil.ch

Ferdinand Huber

Sozialvorsteher

ferdinand.huber@adligenswil.ch

Stimmabgabe mit Brief oder an der Urne

Persönlich an der Urne:

Abstimmungszeiten: Sonntag, 24. September 2017, 10.30–11.00 Uhr, Urnenbüro im Zentrum Teufmatt.

Brieflich:

1. Legen Sie den von Hand ausgefüllten Stimmzettel in das amtliche Stimmcouvert.
2. Unterzeichnen Sie persönlich den Stimmrechtsausweis.
3. Legen Sie
 - das amtliche Stimmcouvert und
 - den unterzeichneten Stimmrechtsausweis mit der vorgedruckten Adresse der Gemeindekanzlei in das Fenstercouvert, in dem Sie das

Abstimmungsmaterial erhalten haben.

4. Das Fenstercouvert mit der Adresse der Gemeindekanzlei Adligenswil kann
 - frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem 24. September 2017 der Post übergeben werden,
 - am Schalter der Gemeindekanzlei abgegeben werden,
 - in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung beim Eingang des Gemeindehauses, Dorfstrasse 4, eingeworfen werden.

Die letzte Leerung des Briefkastens der Gemeindeverwaltung erfolgt am Abstimmungssonntag, 24. September 2017, um 11.00 Uhr.

Gemeinde Adligenswil

Dorfstrasse 4 6043 Adligenswil Tel. 041 375 77 77 Fax 041 375 77 70 E-Mail info@adligenswil.ch www.adligenswil.ch
 Druck: Ringier Print Adligenswil AG